

zu rufen sei; die Minister sind daher gehalten, wenn sie dem Könige einen Vorschlag zu einem neuen Gesetze machen, dasselbe in vollständigem Entwurf vorzulegen, damit der Monarch sich selbst überzeuge, wie sich das Vorgeschlagene als ein wirklich Gewordenes auch äußerlich gestalten würde. Eben so geschieht es in constitutionellen Ländern den Kammern gegenüber. Hätten die Aufsteller obiger Behauptung sich die Aufgabe gesetzt, eine Verordnung zu entwerfen, die den gerügten Uebelständen allen abzuwehren geeignet wäre, so würden sie gefunden haben, daß der Gegenstand, so weit ich es zu beurtheilen vermag, für den Gesetzgeber unlösliche Schwierigkeiten darbiete.

„Es sind nämlich zunächst zwei Fälle wohl zu unterscheiden:

- 1) der des Wiederabdrucks eines Aufsatzes ganz, wie er in dem Journal A. steht, in dem Journal B.;
- 2) der Fall, wo Auszüge aus einem solchen Aufsatz mitgetheilt werden, die das Wesentliche des auf diese Weise spoliirten ersten enthalten.

„Bei Betrachtung des Falles 2 wird auch die Frage von der Ausbeute zu erörtern sein, die Journale aus Büchern zu machen suchen, welche sie mehr als billig excerptiren, desgleichen sowohl in dem einen als dem andern Falle Rücksicht zu nehmen auf den Schaden, welcher dem Verfasser und Verleger der Zeitschrift aus dem Verfahren des Nachdruckers erwächst.

„Was nun den ersten Fall betrifft, so wird man dabei unwillkürlich an die bekannte Geschichte von dem Handschuhmacher erinnert, der seinem Zunftgenossen auf die Frage: „Herr Bruder, wie kannst du deine Handschuhe so spottwohlfeil verkaufen; ich stehle das Leder doch auch, aber das kann ich doch nicht,“ treuherzig erwiderte: „Nun, ich stehle gleich die fertigen Handschuhe.“ Dieser Fall ist aber auf keine Weise zweifelhaft in der Beurtheilung, und es hat ihn auch der Bundestag hinreichend vorgelesen in dem Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. v. J. Art. 1, wo es heißt:

„Literarische Erzeugnisse aller Art, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe sein Recht an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.“

„Kein Bundesstaat darf hienach weniger gewähren und eine Petition um mehr wäre unnütz. Denn kein Richter wird Bedenken tragen, unter den Ausdruck des Gesetzes

literarische Erzeugnisse aller Art auch Journal-Aufsätze zu subsumiren. Eben so wenig wird es jemals einer umständlichen Ausführung darüber bedürfen, daß wenn das Journal B. dem Journal A. einen Aufsatz wörtlich nachdruckt, das Journal A. dadurch in seinem Rechte gekränkt wird, weil dies auf der Hand liegt. Mithin kann also schon jetzt die Redaction einer Zeitschrift auf den Grund des angeführten Artikels 1 des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 gegen eine andere klagen, welche sie durch pur- und puten Nachdruck, wie ich diese Gattung in meinem frühern Aufsatz genannt habe, beeinträchtigt, und zwar mit Gewißheit des Erfolgs vor

Gericht. Wenn ich dessenungeachtet in meinem eben erwähnten Aufsatz zu einer gütlichen Vereinigung der honesten Redactionen unter einander in der fraglichen Beziehung gerathen habe, so geschah dies, weil Prozesse, wenn sie auch gewonnen werden, immer wenigstens Zeit und Mühe kosten, auch wohl Geld, welches vom Gegner, der verloren, oft schwer wieder zu erhalten ist, worauf das überaus wahre Sprichwort hinweist: Besser ein magrer Vergleich, als ein fetter Proceß.

„Es bleibt hiernächst nur eigentlich der zweite Fall Gegenstand einer nähern Erörterung.

„Es handelt sich dabei, wie angedeutet worden, um partiellen Nachdruck aus Journal-Aufsätzen und Büchern, verübt durch Journale.

„Hier wird es zunächst darauf ankommen, die Frage von dem Standpunkte des verursachten Schadens in das Auge zu fassen. In dieser Beziehung wird man aber keineswegs sagen können, daß ein solcher absolut vorhanden sein müsse, wenn dergleichen Auszüge veranstaltet worden sind, und hierin liegt eben die Schwierigkeit einer diesfälligen gesetzlichen Prohibitiv-Bestimmung. Welcher Autor und welcher Verleger werden sich nicht freuen, wenn nicht ein Journal, nein, wenn alle, verständige, wohlgemeinte (d. h. in der Absicht unternommen, das Buch zu empfehlen, nicht die eigenen Spalten zu füllen) Auszüge aus sehr umfangreichen Zeitschrift-Aufsätzen oder Büchern mittheilen? Das thut ja mehr, den Ruhm des Autors und den Vertrieb der Zeitschrift, worin der weitläufige Aufsatz gestanden, oder eines Buches zu fördern, als alle Buchhändler-Anzeigen, die nie Proben geben können, weil jede Zeile mit schwerem Gelde aufgewogen werden muß. Proben aber sind es gerade, welche zum Ankauf reizen. Soll also nun ein für Literatur, Schriftsteller und Buchhandel so wohlthätiges Verfahren, als das eben angedeutete, von den Bundes-Regierungen verboten werden? Gewiß wird Jeder mit Nein antworten. Was soll denn verboten werden? der Mißbrauch; wenn man z. B. aus zwei Novellen eine *) als einen Beleg für die Schreibart des Verfassers abdrucken läßt, oder nach und nach ein ganzes Bändchen von Gedichten den gefräßigen Journal-Nachen in homöopathischen Dosen hinabgleiten läßt und dergl. mehr. Aber wie soll der Gesetzgeber sein Verbotsgesetz gegen solchen Mißbrauch normiren? Soll er Fälle, wie die angeführten, in seinen Paragraphen aufnehmen? Das führt zu Nichts; denn keiner sieht dem andern ganz ähnlich und es wird dann immer in concreto die Frage entstehen: Ist der hier vorliegende ein wahrer Nachdruck-Fall, oder ist er es nicht? was der Richter zu entscheiden hat. Oder soll das Gesetz in abstracto erklären:

„Wenn Journale aus anderen Zeitschriften oder aus Büchern Auszüge mittheilen, welche das zulässige Maas überschreiten u. u., wo ist die Grenze zu ziehen? Diese sich vorgeschrieben zu sehen, hat aber der Richter einen gerechten Anspruch.“

*) Der Fall ist wirklich vorgekommen und ich bin erbötig, ihn privatim nachzuweisen.